

## Lesefassung

Die **Lesefassung** berücksichtigt die am 23.05.2018 beschlossene Neufassung der Gewässerumlage-satzung der Gemeinde Muldestausee einschl. aller Änderungen. Aktuelle Änderungen sind in Rot dar-gestellt. Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

	<b>Beschlusstag</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Veröffentlichung Amtsblatt</b>
Satzung vom 24.05.2018	23.05.2018	211/2018	rückwirkend siehe § 12 der Satzung	01.06.2018
1. Änderung vom 06.12.2018	05.12.2018	303/2018	rückwirkend zum 01.01.2018	19.12.2018
2. Änderung vom 27.06.2019	26.06.2019	212/2019	rückwirkend zum 01.01.2019	31.07.2019
3. Änderung vom 17.10.2019	16.10.2019	322/2019	rückwirkend zum 01.01.2019	30.10.2019
4. Änderung vom 19.11.2020	18.11.2020	270/2020	rückwirkend zum 01.01.2020	23.12.2020
5. Änderung vom 16.12.2021	15.12.2021	233/2021	rückwirkend zum 01.01.2021	28.12.2021
6. Änderung vom 20.10.2022	19.10.2022	225/2022	rückwirkend zum 01.01.2022	30.11.2022
7. Änderung vom 28.09.2023	27.09.2023	268/2023	rückwirkend zum 01.01.2023	25.10.2023

### **Neufassung der Satzung der Gemeinde Muldestausee zur Umlage der Verbandsbei-träge des Unterhaltungsverbandes "Mulde" vom 4. September 2014 (Gewässerumlagesatzung 2018)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 99 Abs. 1, Abs. 2 des Kommunalverfas-sungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, Seite 405) in der Fassung vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA, Seite 202), der §§ 52 bis 56a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, Seite 492) in der Fassung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA, Seite 33), hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 23. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung obliegt gemäß § 53 WG LSA dem Land Sachsen-Anhalt. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt gemäß § 54 Abs. 1 WG LSA den für die jeweiligen Gewässer gemäß §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und der Anlage 2 WG LSA zuständigen Unterhaltungsverbänden. Diese sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I, S. 1578).
- (2) Soweit die Kosten dem jeweiligen Verbandsgebiet zuzuordnen sind, erstattet der örtlich zuständige Unterhaltungsverband dem Land gemäß § 56a WG LSA die Kosten für die

Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern.

- (3) Die Gemeinde Muldestausee ist gemäß § 54 Abs. 3 S. 1 WG LSA für die im Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Mulde“ (Unterhaltungsverband). Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zahlt die Gemeinde Muldestausee gemäß § 28 Abs. 1 WVG i.V.m. §§ 55 Abs. 3, 56 WG LSA sowie § 28 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ vom 3. Dezember 2014 in der Fassung der letzten Änderung vom 29. November 2017 an den Unterhaltungsverband Beiträge. Diese Beiträge dienen zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Unterhaltungsverbandes und der Deckung der mit der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Kosten und Aufwendungen. Sie dienen zugleich der Deckung der Kosten, die der Unterhaltungsverband dem Land Sachsen-Anhalt für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung zu erstatten hat. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

## **§ 2**

### **Umlagegegenstand**

- (1) Die Gemeinde Muldestausee legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband entstehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der in dieser Satzung geregelten Umlage der Beiträge und Kosten anfallenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrages besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (3) Diese Umlage wird gemäß § 56 Abs. 2 WG LSA wie eine Gebühr nach dem KAG-LSA erhoben und beigetrieben.

## **§ 3**

### **Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilmäßig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht anteilmäßig mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person

und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie entfallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

#### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehen der Umlageschuld**

- (1) Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist.
- (3) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

#### **§ 5**

#### **Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den vom Unterhaltungsverband erhobenen Flächen- und Erschwernisbeitrag zusammen.
- (3) Die Umlage des Flächenbeitrages erfolgt gemäß § 55 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WG LSA für alle Grundstücke des Gemeindegebiets nach der Grundstücksgröße. Der Erschwernisbeitrag wird für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen gemäß §§ 56 Abs. 1 S. 2, 55 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2 WG LSA umgelegt. Abweichend von Satz 2 bestimmt sich der Erschwernisbeitrag für den Erhebungszeitraum 2014 nach der auf dem betroffenen Grundstück am 31. Dezember 2014 gemeldeten Einwohnerzahl. Ein Erschwernisbeitrag wird nicht erhoben, sofern und soweit dieser vom Unterhaltungsverband der Gemeinde Muldestausee gegenüber nicht erhoben wird.
- (4) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 3 Abs. 4 S. 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

#### **§ 6**

#### **Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz beträgt
  - a) für das Kalenderjahr 2014

Flächenbeitrag	7,00 €/ha
Erschwernisbeitrag	0,65 €/Einwohner
  - b) für das Kalenderjahr 2015

Flächenbeitrag	7,30 €/ha
Erschwernisbeitrag	6,49 €/ha

## Lesefassung

- |    |                           |            |  |
|----|---------------------------|------------|--|
| c) | für das Kalenderjahr 2016 |            |  |
|    | Flächenbeitrag            | 7,59 €/ha  |  |
|    | Erschwernisbeitrag        | 6,54 €/ha  |  |
| d) | für das Kalenderjahr 2017 |            |  |
|    | Flächenbeitrag            | 9,23 €/ha  |  |
|    | Erschwernisbeitrag        | 6,54 €/ha  |  |
| e) | für das Kalenderjahr 2018 |            |  |
|    | Flächenbeitrag            | 9,03 €/ha  |  |
|    | Erschwernisbeitrag        | 6,62 €/ha  |  |
| f) | für das Kalenderjahr 2019 |            |  |
|    | Flächenbeitrag            | 9,38 €/ha  |  |
|    | Erschwernisbeitrag        | 6,98 €/ha  |  |
| g) | für das Kalenderjahr 2020 |            |  |
|    | Flächenbeitrag            | 9,80 €/ha  |  |
|    | Erschwernisbeitrag        | 7,06 €/ha  |  |
| h) | für das Kalenderjahr 2021 |            |  |
|    | Flächenbeitrag            | 10,17 €/ha |  |
|    | Erschwernisbeitrag        | 7,34 €/ha  |  |
| i) | für das Kalenderjahr 2022 |            |  |
|    | Flächenbeitrag            | 10,17 €/ha |  |
|    | Erschwernisbeitrag        | 7,47 €/ha  |  |
| j) | für das Kalenderjahr 2023 |            |  |
|    | Flächenbeitrag            | 10,29 €/ha |  |
|    | Erschwernisbeitrag        | 8,15 €/ha  |  |
- (2) Die in den folgenden Jahren geltende Umlagehöhe für die zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes gehörenden Grundstücke werden jeweils in einer gesonderten Satzung festgesetzt, wenn und sobald der Unterhaltungsverband seinen Beitragssatz gegenüber der Gemeinde Muldestausee erhöht oder reduziert.
- (3) Die Flächenberechnung bemisst sich nach der Gesamtfläche sämtlicher Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die im Eigentum oder Miteigentum einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft stehen. Abweichend von Satz 1 werden für den Erhebungszeitraum 2014 die Grundstücke oder Grundstücksteile nicht berücksichtigt, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören. Diese werden von der Umlage nicht erfasst.
- (4) Die Gemeinde Muldestausee ist befugt, auf der Grundlage der für das Vorjahr festgesetzten Umlagehöhe bereits im abzurechnenden Kalenderjahr Vorausleistungen auf die Umlageschuld zu erheben. Die Vorausleistung soll 80 % der Umlagehöhe des Vorjahres betragen.

### **§ 6a Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten, die der Gemeinde Muldestausee bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen, werden ab dem Kalenderjahr 2017 auf die Umlageschuldner umgelegt und sind im Flächenbeitrag pro Hektar mit enthalten.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheids fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre gilt, soweit keine Änderung der Berechnungsgrundlage oder des Umlagesatzes eintritt. In diesem Fall ist die Umlage im Folgejahr zum 1. Juli fällig.

## **§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Der Umlageschuldner bzw. der nach § 3 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch genommene Nutzer sind gegenüber der Gemeinde Muldestausee für alle Angelegenheiten, die mit dieser Satzung geregelt werden, auskunftspflichtig. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen eines Auskunftspflichtigen notwendig, so hat dieser binnen der von der Gemeinde Muldestausee gesetzten Frist die Auskünfte auf Aufforderung wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. der Gemeinde Muldestausee die Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Umlageschuldner nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere einen Wechsel der Person des Rechteinhabers oder der Grundstücksgröße, der Gemeinde Muldestausee binnen eines Monats nach der erfolgten Veränderung schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht trifft den ersatzweise gemäß § 3 Abs. 4 in Anspruch genommenen Nutzer für die in seiner Sphäre liegenden relevanten Tatsachen.
- (3) Verweigern die Auskunftspflichtigen ihre Mitwirkung oder teilen sie nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung der Umlage durch die Gemeinde Muldestausee aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Gemeinde Muldestausee ist berechtigt, die der Berechnung zu Grunde liegenden Tatsachen vor Ort zu prüfen. Dazu ist das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Gemeinde Muldestausee oder von durch diese beauftragte Dritte durch den Umlageschuldner bzw. den Nutzer zu dulden. Die jeweiligen Auskunftspflichtigen haben das Betreten zu ermöglichen.

## **§ 9 Billigkeitsregelung**

- (1) Die Umlage kann ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Umlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Gemäß § 14 Abs. 1 KAG-LSA erfolgt eine Veranlagung der Umlage nicht, wenn die Umlage im Einzelfall einen Betrag von 3,00 € nicht übersteigt.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 8 Abs. 1 seinen Auskunftspflichten gegenüber der Gemeinde Muldestausee nicht nachkommt;
  - b) entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;

- c) entgegen § 8 Abs. 4 den Berechtigten das Betreten des Grundstücks nicht zulässt oder nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 bzw. der nach § 3 Abs. 4 ersatzweise in Anspruch zu nehmenden Nutzer, sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den Bestimmungen des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch die Gemeinde Muldestausee zulässig.
- (2) Die Gemeinde Muldestausee darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke und zur notwendigen Ermittlung gemäß § 3 Abs. 3 nutzen und sich hierfür die Informationen von den entsprechenden Behörden und Stellen, wie z.B. Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt übermitteln lassen.